

Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
für die Ausschüsse und den*die Bürgermeister*in vom 18.12.2025.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse entscheiden in allen Fällen, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind. Sie werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Im Übrigen beraten sie alle Angelegenheiten ihres Fachgebietes vor, die der Beschlussfassung des Rates oder des Hauptausschusses unterliegen.
- (2) Soweit sich die Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen, in dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes geregelt ist und keine andere Zuständigkeit gegeben ist, entscheiden der Hauptausschuss bis zu einem Betrag von 500.000,00 €, die Fachausschüsse bis zu einem Betrag von 200.000,00 €.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanz- und Vergabeausschusses wahr.

§ 2
Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse und Gremien

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|--|---|
| 1. Hauptausschuss | mit Vorsitzender*Vorsitzendem und 17 Ratsmitgliedern |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | mit 15 Mitgliedern |
| 3. Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Bauausschuss | mit 19 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 4. Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss | mit 17 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 5. Ausschuss für Gleichstellung, Bürgerbeteiligung, Soziales und Öffentliche Ordnung | mit 17 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 6. Schul- und Kulturausschuss | mit 19 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |

Mit beratender Stimme wird je ein*e von der katholischen und der evangelischen Kirche sowie von den übrigen anerkannten Glaubensgemeinschaften benannte*r Vertreter*in für die Beratung von Schulausschussangelegenheiten berufen.

7. Sport- und Freizeitausschuss	mit 15 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen
8. Wahlprüfungsausschuss	mit 15 Mitgliedern
9. Wahlausschuss	mit Vorsitzender*Vorsitzendem und 10 Mitgliedern
10. Jugendhilfeausschuss	mit 15 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern lt. Satzung sowie sachkundigen Einwohner*innen
11. Verwaltungsrat des Stadtbetriebes	mit Vorsitzender*Vorsitzendem und 15 Mitgliedern

§ 3
Zuständigkeiten der Ausschüsse

Außer den in § 1 genannten Aufgaben nehmen die Ausschüsse insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(1) Hauptausschuss

- a) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat, einem Ausschuss oder dem*der Bürgermeister*in vorbehaltenen Angelegenheiten.
- b) Für die personellen Zuständigkeiten des Hauptausschusses gilt § 12 der Hauptsatzung.
- c) Beratungen über die durchgeführten Vergaben.
- d) Entscheidungen über die Stundung von Forderungen über 50.000,00 € sowie über Niederschlagungen über 20.000,00 € und Erlass bei Beträgen über 10.000,00 €, soweit nicht das Steuergeheimnis betroffen ist.
- e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 50.000,00 € sowie über den Abschluss von Vergleichen.
- f) Entscheidungen über Anträge gem. § 68 und § 69 Abs. 6 LPVG.
- g) Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über Grundstücksgeschäfte im Wert zwischen 50.000,00 € und 150.000,00 € (z. B. Ankauf, Verkauf, Belastung, Ausübung des Vor- bzw. Rückkaufrechts). Bei höheren Werten entscheidet der Rat der Stadt.
- i) Beratung über Digitalisierung

(2) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben im Sinne der §§ 59, 102 GO NRW wahr.

(3) Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Bauausschuss

- a) Beratung und vorbereitende Entscheidung der kurz-, mittel- und langfristigen Stadtentwicklungsplanung und sonstiger städtebaurelevanter Fachplanungen und Maßnahmen. Entscheidung über einzelne Stadtplanungsaufgaben nach Art, Umfang und Reihenfolge.
- b) Mitberatung gebietsbezogener Verkehrsplanungen (z.B. Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzept etc.) sowie einzelner Verkehrsmaßnahmen mit erheblicher städtebaulicher Bedeutung.
- c) Entscheidung über Stellungnahmen zu Planungen auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung (z.B. Regionalplanung), zu Planungen von Nachbarkommunen im Sinne

- des § 2 Abs. 2 BauGB sowie zu Bauvorhaben nach § 37 BauGB und § 79 BauO NRW (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder).
- d) Vorbereitende Beschlussfassung über Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen gem. §§ 5, 10, 12, 34 (4), 35 (6), 142, 165, 171 a-f, 172 BauGB.
 - e) Entscheidende Beschlussfassung über die Offenlegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB.
 - f) Beratung und vorbereitende Entscheidung zu städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen, Durchführungsverträgen und vergleichbaren Vereinbarungen.
 - g) Beratung über Satzungen nach § 89 BauO NRW sowie Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen.
 - h) Entscheidung zu Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen gem. § 31 (2) BauGB, außer solchen nach § 69 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3, Satz 1 BauO NRW für verfahrensfreie Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 BauO NRW.
 - i) Beratung über Veränderungssperren gem. § 14 (1) BauGB sowie Entscheidung über Ausnahmen gem. § 14 (2) BauGB.
 - j) Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
 - k) Entscheidung im Rahmen des Haushaltsplans über Hochbaumaßnahmen einschließlich der hierzu abzuschließenden Verträge sowie Maßnahmen zur Energiebewirtschaftung des kommunalen Gebäudebestandes.
 - l) Information über die Aufnahme und Entlassung von Denkmalen in die/aus der Denkmalliste gem. § 23 DSchG NRW
 - m) Beratung und vorbereitende Beschlussfassung zur Festlegung von Denkmalbereichen gem. § 10 DSchG NRW
 - n) Information über Bewilligungen im Rahmen stadteigener Fördermaßnahmen der Denkmal- und Stadtbildpflege im Rahmen des Haushaltsbudgets.
 - o) Information über städtebauliche, hochbauliche, architektonische und denkmalpflegerische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die nicht der Beschlussfassung des Ausschusses bedürfen.
 - p) Entscheidung über die Aufstellung von Richtlinien der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung.
 - q) Entscheidung über Wirtschaftsförderungs- und Arbeitsplatzförderungsmaßnahmen.
 - r) Tourismus

(4) Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung, des Gewässer-, Lärm- und Bodenschutzes sowie der Energieversorgung, sofern es sich dabei nicht um ordnungsrechtliche Angelegenheiten handelt, die dem AGBSO zugewiesen sind.
- b) Beratung über Grundsatzfragen der Freiraumplanung, Wälder und sonstiger Biotoptypen.
- c) Beratung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
- d) Beratung von Projektvorschlägen des Agenda-Beirates im Umweltbereich.
- e) Beratung der Lärminderungsplanung.
- f) Beratung der Landschaftsplanung und Entscheidung über Stellungnahmen zu Landschaftsplänen.
- g) Beratung zu der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“, der „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach KAG NRW“ bzw. der „Straßenausbaubetrag-Erstattungsverordnung NRW“ und der „Sondernutzungssatzung“.
- h) Beratung von Stellungnahmen zu abfall-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren.
- i) Entscheidung über die grundsätzlichen Aufgaben als Straßenbaulastträger.
- j) Beratung über die allgemeine und gebietsbezogene städtische Verkehrsplanung sowie über die Funktionszuweisung umzugestaltender Straßen, Wege und Plätze. Beratung und

-
- k) Entscheidung über verkehrslenkende und verkehrsregelnde Maßnahmen.
 - l) Beratung zu Ausbaumaßnahmen im Bereich Straßen, Wege und Plätzen
 - l) Beratung und Entscheidung von Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben anderer Aufgaben- und Verkehrsträger (z. B. Nahverkehrsplan; Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen; Eisenbahn; Busverkehr).

Beirat Agenda

Der UKVA kann beschließen, dass ein Beirat für besondere, ausschussbezogene, Themen und Aufgaben (Agenda, Nachhaltigkeit, Klimaschutzkonzept) eingerichtet wird und diesen Beirat personell besetzen.

(5) Ausschuss für Gleichstellung, Bürgerbeteiligung, Soziales und Öffentliche Ordnung

- a) Beratung über Grundsätze zu Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Öffentlichen Ordnung und Demografie einschließlich der Herausforderungen zur Gestaltung des demografischen Wandels.
- b) Entscheidung über Grundsätze
 - aa) der Seniorenpförderung
 - bb) zur Integration von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - cc) zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 - dd) zur Förderung der Wohlfahrtspflege, der sozialen Einrichtungen sowie über Fördermaßnahmen im Sozialbereich und im Gesundheitswesen
 - ee) der behindertengerechten Lebensgestaltung.
- c) Beratung über Satzungen und grundlegende Verträge im Rahmen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.
- d) Beratung zur Gleichstellung im Stadtgebiet
- e) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat

- a) vertritt die Belange der älteren Menschen in Wetter (Ruhr) und nimmt ihre Anregungen und Wünsche entgegen,
- b) unterrichtet die Öffentlichkeit über die Probleme der älteren Menschen,
- c) berät ältere Menschen über Planungen, die ihr Interesse berühren,
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Altenhilfe,
- e) ist Ansprechpartner für den Rat und seine Ausschüsse über spezielle Fragen, die ältere Menschen interessieren,
- f) informiert und berät ältere Menschen,
- g) organisiert Informations- und Unterhaltungsveranstaltungen und veröffentlicht diese,
- h) fördert die Integration aller Bürger*innen in Wetter (Ruhr),
- i) fördert die Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat, sofern vorhanden, und dem Beirat für Menschen mit Behinderung.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Die Beratungsgegenstände sind in der Satzung für den Beirat festgelegt. Der AGBSO besetzt den Beirat für Menschen mit Behinderung personell.

(6) Schul- und Kulturausschuss

Bereich Schule

- a) Beratung aller Schulangelegenheiten, insbesondere die Planung auf dem Gebiet des Schulwesens und die Begutachtung von Schulbauplänen.
- b) Beratung über eine Stellungnahme zur Besetzung von Stellen der Leiter*innen an den Schulen der Stadt gemäß § 61 Schulgesetz NRW.
- c) Entscheidung über die Anerkennung der gefährlichen Schulwege nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung und über die Einrichtung von Schülerbeförderungsmaßnahmen.
- d) Entscheidung nach § 19 Schulgesetz NRW (Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger), soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

Bereich Kultur

- e) Beratung von Grundsatzfragen der Benutzung städtischer Kultur- und Gemeinschaftseinrichtungen.
- f) Entscheidung im Rahmen des Haushaltsplanes
 - aa) über städtische Kulturveranstaltungen.
 - bb) über Zuschüsse an kulturtreibende Vereine, Verbände und Initiativen, soweit nicht durch Richtlinien geregelt.
 - cc) für die Musikschule und die Weiterbildung, soweit diese nach dem Weiterbildungsgesetz nicht anderen Institutionen vorbehalten ist

(7) Sport- und Freizeitausschuss

- a) Beratung der Sportleitplanung.
- b) Beratung über kommunale Sportbaumaßnahmen. Er entscheidet über diese Maßnahmen, sofern sie den Betrag in § 1 Abs. 2 nicht überschreiten und dafür Mittel im Haushaltsplan bereitstehen.
- c) Entscheidung über die Belegung von Sportanlagen, soweit zwischen Verwaltung und Vereinen kein Einvernehmen erzielt werden kann.
- d) Mitwirkung am Abschluss von Verträgen
 - aa) soweit sie Sportanlagen betreffen.
 - bb) mit Sportvereinen.
- e) im Rahmen des Haushaltsplanes
 - aa) Entscheidung über die Bewilligung von städtischen Beihilfen zum Bau und zur laufenden Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen.
 - bb) Entscheidung über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen an sporttreibende Vereine oder Sportveranstaltungen.
- f) Mitberatung über das Wander- und Radwegenetz.
- g) Mitberatung über Freizeitprojekte und -anlagen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(8) Wahlausschuss

Wahrnehmung gesetzlicher Zuständigkeiten als Wahlorgan nach KWahlG und KWahlO.

(9) Jugendhilfeausschuss

Wahrnehmung aller in § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) genannten Aufgaben.

(10) Verwaltungsrat des Stadtbetriebes

Wahrnehmung aller in §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb genannten Aufgaben.

**§ 4
Zuständigkeit des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin**

Dem*der Bürgermeister*in werden folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NRW zu führen. Lassen sich die Aufgaben wertmäßig bestimmen, so gehören in der Regel Werte bis zu 100.000,00 € zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung (ausgenommen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung); es sei denn, dass es sich auch bei höheren Werten der Art der Geschäfte nach um solche der laufenden Verwaltung handelt (z.B. Gehalts- und Lohnfortzahlungen, Heranziehungsvorführungen usw.). Im Übrigen hat er*sie alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm*ihr vom Rat oder gem. § 41 Abs. 2 GO NRW nach Genehmigung durch den Rat von den Ausschüssen übertragen werden.
- (2) Der*die Bürgermeister*in wird ermächtigt:
 - a) Rechtstreitigkeiten zu führen mit einem Streitwert bis zu 50.000,00 €.
 - b) Vergleiche abzuschließen, wenn die nachzulassende Forderung den Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt.
 - c) Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € zu stunden, bis zu einem Betrag von 20.000,00 € niederzuschlagen und bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zu erlassen. Ist das Steuergeheimnis betroffen, entscheidet der*die Bürgermeister*in in unbegrenzter Höhe.
 - d) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € ohne vorherige Zustimmung des Rates zu leisten. Die Beschränkung auf einen Betrag von 50.000,00 € gilt nicht für durchlaufende Gelder, die für einen anderen Kostenträger geleistet und in voller Höhe erstattet werden. Die Ausgaben ab 10.000,00 € sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Ist ein*e Stadtkämmerer*in bestellt, gilt die Ermächtigung nach Buchst. d) für diese*n.
 - e) Die personellen Befugnisse gemäß § 12 der Hauptsatzung wahrzunehmen.
 - f) Grundstücksgeschäfte im Wert bis zu 50.000,00 € zu tätigen einschließlich Löschungsbewilligungen, Rangrücktritts- bzw. Vorrangseinräumungserklärungen usw. zu erteilen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung (19.12.2025) durch den Rat in Kraft.